

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Energie

Energieeffizienz

13. Dezember 2024

**VOLLZUGSHILFE ZU ENERGIEGESETZ AB 1. APRIL 2025**

**Biogaslösung beim Wärmeerzeugersersatz**

---

**1. Zusammenfassung**

Beim Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers muss ein Teil der Wärme mit erneuerbaren Energien bereitgestellt oder aber der Wärmebedarf reduziert werden. Hierfür stehen elf sogenannte Standardlösungen, der Nachweis der GEAK Gesamtenergieeffizienzklasse D oder die Zertifizierung nach Minergie zur Verfügung.

**Das Wichtigste in Kürze**

Zu den elf von allen Kantonen definierten Standardlösungen führt der Kanton Aargau eine weitere hinzu. Bei einem Wärmeerzeugersersatz soll die Verwendung eines neuen fossilen Wärmeerzeugers zulässig sein, wenn mindestens 20 % erneuerbare Energie eingesetzt wird. Die Umsetzung erfolgt entweder durch den einmaligen Bezug der notwendigen Zertifikate (gemäss § 7a Abs. 3) für die festgesetzte Lebensdauer von 20 Jahren durch die Gebäudeeigentümerin oder den Gebäudeeigentümer oder über die Beimischung der mit Zertifikaten hinterlegten Mindestmenge von Biogas durch den Gaslieferanten für alle Wärmekundinnen und Wärmekunden. Die Anerkennung der Zertifikate ist an Bedingungen geknüpft.

**2. Gesetzesgrundlagen**

Die Grundlagen für den Energievollzug bilden das kantonale Energiegesetz (EnergieG, [SAR 773.200](#)) sowie die Energieverordnung (EnergieV, [SAR 773.211](#)).

§ 7a Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers

**§ 7a Abs. 4 EnergieG**

<sup>4</sup> Eine der möglichen Standardlösungen ist die Verwendung von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen, wenn

- a) im Meldeverfahren und bei Nachkontrollen der Nachweis erbracht wird, dass während einer angenommenen Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren ein Mindestanteil erneuerbarer Energie bezogen wird. Der Regierungsrat legt den erforderlichen Mindestanteil nach vorheriger Befragung der Branche durch das zuständige Departement fest. Die Energielieferanten stellen die Überprüf-

barkeit der Zertifikate für die im Standardprodukt enthaltenen Anteile erneuerbarer Brennstoffe sicher und geben dem Departement auf Verlangen Einsicht, oder

- b) im Meldeverfahren Zertifikate über erneuerbare Energie abgegeben werden, die den Nachweis gemäss Absatz 2 für eine angenommene Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren periodengerecht erbringen.

<sup>5</sup> Die Anwendung der Standardlösung gemäss Absatz 4 setzt überdies voraus, dass **§ 7a Abs. 5 EnergieG**

- a) der Einsatz dieser Brennstoffe unter Berücksichtigung der nationalen Gewichtungsfaktoren soweit anrechenbar ist, als er im Treibhausgasinventar der Schweiz im laufenden oder in den beiden Vorjahren eine Emissionsminderung bewirkt,
- b) die Zertifizierung durch anerkannte Stellen vorgenommen wird,
- c) die Bilanzierung von einer anerkannten, zentralen Stelle vorgenommen wird, deren Daten soweit nötig öffentlich über Internet einsehbar sind.

Die Ausführungsbestimmungen gemäss EnergieV sind nachfolgend bei den Erläuterungen aufgeführt.

### 3. Erläuterungen

Gemäss den vom Bundesamt für Energie (BFE) und der Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK) festgelegten nationalen Gewichtungsfaktoren hat Biomasse (Holz, Biogas, Klärgas) einen Gewichtungsfaktor von 0,5. Als Biomasse im Sinne dieser Bestimmung gelten nebst Holz, Biogas und Klärgas auch alle anderen Formen erneuerbar produzierten Gases (Biogas, erneuerbares Methan, erneuerbarer Wasserstoff, usw.). Um die Anforderung beim Wärmeerzeugersersatz (höchstens 90 % nicht erneuerbare Energie) mit erneuerbaren Brennstoffen erfüllen zu können, ist unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors ein Anteil von **20 %** erforderlich ( $20 \% \times 0,5 = 10 \%$ ).

**Mindestanteil**

§ 7a Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers

**§ 7a Abs. 3 EnergieG**

<sup>3</sup> Diese Anforderungen werden mit der Umsetzung einer der Standardlösungen oder mit einer Bescheinigung erfüllt, wie sie nachfolgend oder in der Verordnung des Regierungsrats festgelegt sind. Für die Festlegung der Standardlösungen gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) und Jahr.

§ 22a Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

**§ 22a Abs. 2 EnergieV**

<sup>2</sup> Für die Einreichung von Zertifikaten gemäss § 7a Abs. 4 EnergieG gilt Folgendes:

- a) Die Berechnung der zu erwerbenden Zertifikate in kWh erfolgt nach folgender Formel: Energiebezugsfläche (EBF) [m<sup>2</sup>] x 100 kWh/(m<sup>2</sup>·a) x 20 Jahre [a] x 0.2;

- b) das Vorhaben darf ausgeführt werden, wenn die Bilanzierungsstelle die Zertifikate für das Vorhaben entwertet hat und die Behörde innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung keine Einwände erhebt.

Die Berechnung der zu erwerbenden Zertifikate basiert auf der Energiebezugsfläche (EBF) des Gebäudes und einem generell anzuwendenden Wärmebedarf von 100 kWh pro Jahr. Hiervon ist ein Anteil von 20 Prozent über die festgelegte, zu erwartende Lebensdauer des Wärmeerzeugers von 20 Jahren zu erbringen:

Energiebezugsfläche x 100 kWh/(m<sup>2</sup>·a) x 20 Jahre x 20 % = zu erwerbende Zertifikate

Damit die Kantone gegenüber dem Bund die geforderte Absenkung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses der Gebäude in Zukunft belegen können, muss der Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen ausgewiesen werden. Deshalb muss der Einsatz der erneuerbaren Energien im Treibhausgasinventar des Bundes berücksichtigt werden.

Per 1. Januar 2025 startet das Register für erneuerbare gasförmige und flüssige Treib- und Brennstoffe (eTS/eBS), für die Erfassung von produzierten oder importierten erneuerbaren Stoffen. Angerechnet werden Herkunftsnachweise (HKN) für Brenn- und Treibstoffe (VHBT) die importiert oder ins europäische Gasnetz eingespeist wurden. Die Abwicklung erfolgt über Pronovo ([www.pronovo.ch](http://www.pronovo.ch)).

Für den Erwerb der benötigten Zertifikate, wendet sich der Hausbesitzer an seinen Energielieferanten oder einen Händler im Zertifikatemarkt. Der Erwerb erfolgt zum Zeitpunkt des Wärmeerzeugersersatzes über den gesamten Umfang der zu erwerbenden Zertifikate. Die Abwicklung der Transaktion über das Register stellt sicher, dass die Anforderungen gemäss § 7a Abs. 5 EnergieG erfüllt sind:

- erfasst im Treibhausgasinventar der Schweiz
- Zertifizierung durch anerkannte Stelle
- Bilanzierung durch eine anerkannte, zentrale Stelle

Bei der Entwertung der Zertifikate ist darauf zu achten, dass die Entwertung auf den Hauseigentümer eingetragen und die EGID hinterlegt wird. Mittels Web-Link können die entsprechenden Zertifikate für die beteiligten Dritten einsehbar gemacht werden.

Der Nachweis ist erbracht, wenn der entsprechende Gaslieferant mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt eine Vereinbarung über die Beimischung der Mindestmenge von Biogas für alle Wärmekundinnen und -kunden abgeschlossen hat. Mit dieser Beimischung ist die gesetzliche Anforderung automatisch für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer erfüllt, welche ihre Wärmeerzeuger ersetzen.

Der Nachweis des Biogasanteils erfolgt über das Register für erneuerbare gasförmige und flüssige Treib- und Brennstoffe (eTS/eBS). Die Gasversorger melden dem Kanton jährlich den Umfang der entwerteten Zertifikate und den Gesamtabsatz an Gas für Raumwärme und Warmwasser bei Wohnbauten.

#### **Berechnung Zertifikate**

#### **Erwerb Zertifikate**

#### **Nachweis durch die Gebäudebesitzenden**

#### **Nachweis durch Gaslieferant**

#### 4. Vollzug

Die Meldung des Wärmeerzeugersersatzes und dem Nachweis zum Anteil an erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen erfolgt mit dem Nachweis EN-103-AG unter Beilage der notwendigen Zertifikate.

**Meldeverfahren**

Erfassung und Einreichen der Meldung geschieht via digitalen Energievollzug unter [www.energievollzug.ch/ag](http://www.energievollzug.ch/ag). Die hierfür geschaffene neue Applikation EVEN steht per 1. März 2025 zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Wärmeerzeugersersatz sind zu finden unter:

**Vollzugshilfen**

- [Übersicht zu den Vollzugswegen Heizungsersatz](#)
- [Vollzugshilfe EN-103](#), Heizung und Warmwasser
- [Vollzugshilfe EN 120](#), Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz

Bei Abweichungen oder Unklarheiten sind stets die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der Energieverordnung massgebend.